

Zeitschrift: Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Band: - (2016)

Heft: 21

Artikel: CadastreSuisse 2016-2019 : Rückschau und Blick auf ihre heutigen Aufgaben

Autor: Reimann, Patrick

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

CadastreSuisse 2016–2019 – Rückschau und Blick auf ihre heutigen Aufgaben

CadastreSuisse – die Konferenz der kantonalen Katasterdienste – ist die wichtigste Partnerin der Eidgenössischen Vermessungsdirektion für die Realisierung der amtlichen Vermessung sowie des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

Im August 2015 unterzeichnete der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Strategien über die amtliche Vermessung (AV) und über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) 2016–2019. Daraus bestimmte die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) die adäquaten Massnahmenpläne, worauf die Kantone ihre Umsetzungspläne entwickelten. CadastreSuisse wurde bei der Erarbeitung von Strategien und Massnahmenplänen mitbeteiligt. Was sind nun die Aufgaben von CadastreSuisse?

Eine kurze Rückschau

Bevor die heutigen Aufgaben von CadastreSuisse geschildert werden, lohnt sich ein Blick in die mehr als 100-jährige Vergangenheit der Konferenz. Aus dem Archiv erfährt man, dass

- die Prüfungskonferenz des Geometerkonkordates am 10. März 1911 nach zehn Jahren ihren Betrieb einstellt;
- die Konferenz der schweizerischen Kantonsgemeter am 18. Dezember gleichen Jahres im Casino in Bern mit den Kantonen AG, BL, BS, BE, FR, SG, GR, LU, NE, SO, TG, VD und ZH ihre Aufgaben aufnimmt – Kantonen, in welchen damals das Vermessungswesen bereits gesetzlich organisiert war.

An dieser ersten Konferenz wurde

- *über die Organisation und Evidenzhaltung des Vermessungswesens referiert;*
- *bestimmt, dass die kantonalen organisatorischen Bestimmungen dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen seien;*
- *festgehalten, dass es recht und billig sei, wenn die kantonale Vermessungsaufsicht einem Departement direkt unterstellt werde;*
- *und: dass die Erhaltung des Vermessungswerkes nur dann möglich sei, wenn sich der Nachführungsgeometer ausschliesslich und persönlich der Lösung dieser mühevollen und zugleich schwierigen Aufgabe widme.*

Ferner wies der Direktor der Abteilung für Landestopographie auf die grossen Schwierigkeiten bei der Festsetzung der Landesgrenzen hin. So stehe zum Beispiel der Bodensee unter der Herrschaft von mehreren Staaten, was bei der definitiven Festlegung der dortigen Landesgrenze noch diplomatischer Verhandlungen bedürfe.

Als zweites Beispiel wählen wir die 29. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbehörden vom 15. Juni 1950 in Pontresina.

Dort beschäftigten die folgenden Schwerpunkte:

- *Das papierene Dasein der Grundbuchvermessung;*
- *Die Verzögerung der Grundbuchvermessung, welche den Güterzusammenlegungen den Vorrang gebe;*
- *Die Fertigstellung von Übersichtsplanaufnahmen;*
- *Tarifierung für die Grundbuchvermessung;*
- *Angepasste Ausbildung der Kulturingenieure und Geometer an der Eidg. Technischen Hochschule;*
- *Photogrammetrische Grundbuchvermessung;*
- *Mikrofilmphotographie zum Schutz des Grundbuchs und der Grundbuchpläne;*
- *Verwendung neuer Doppelbildldistanzmessungen;*
- *Arealstatistik der Grundbuchvermessung;*
- *Die Anwendung der Bussolentachymetrie;*
- *Die Ermittlung und Festlegung von Hoheitsgrenzen in Flussmitten.*

Spannen wir den Bogen zu den heutigen Ergebnissen, erkennen wir, dass seit daher das Meiste erreicht wurde. Dazwischen gab es viele neue Herausforderungen zu meistern. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben sind das:

- Global Positioning System GPS,
- Reform amtliche Vermessung RAV und AV93,
- Verordnung über die amtliche Vermessung VAV,
- Technische Verordnung vom VBS über die amtliche Vermessung TVAV,
- Honorarordnung 33,
- Globales Navigationssatelliten-System GNSS,
- die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung NFA,
- Geoinformationsgesetz GeolG und seine elf Verordnungen,
- Basisplan.

CadastreSuisse – bis 2015 Konferenz der kantonalen Vermessungsaufsichten KKVA genannt – ist dabei in technischen und organisatorischen Fragestellungen seit ihren Anfängen im Jahr 1911 eine wichtige Partnerin. Bereits im «cadastre» Nr. 18, August 2015, wurde anhand Abbildung 2 die stetige Entwicklung der digitalen amtlichen Vermessung dargestellt.

Abbildung 1:
Konferenzen bis 1951

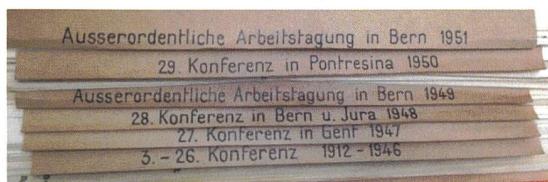
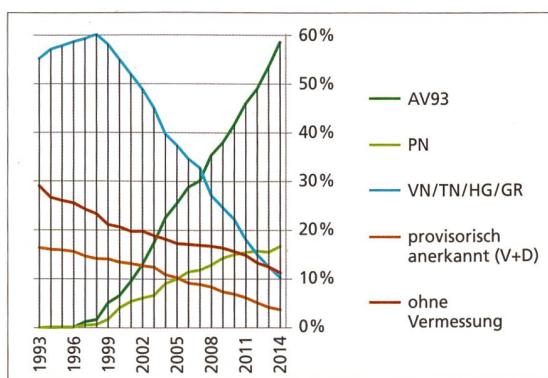


Abbildung 2:
Entwicklung AV93-Stan-
dard



Ohne Zweifel handelt es sich dabei um Resultate aus der Verbundaufgabe zwischen der V+D und den Kantonen – an der flächendeckenden AV93 wird hart gearbeitet und die massgeblich vermittelnde Rolle von CadastreSuisse ist dabei unbestritten.

Ohne die Georeferenzdaten im AV93-Standard würde es keine qualifizierten Geobasisdaten geben und damit auch kein Geoinformationssystem als heute unverzichtbare Grundlage für jeden politischen Entscheid mit Raumbezug. Gänzlich undenkbar wäre der heute in acht Pilotkantonen bereits eingerichtete ÖREB-Kataster.

Ausblick

Aus der Strategie 2016–2019 der amtlichen Vermessung entwickelten Vertreterinnen und Vertreter der V+D und CadastreSuisse 89 Massnahmen, aus der Strategie 2016–2019 des ÖREB-Katasters deren 58.

Beim ÖREB-Kataster besteht die Aufgabe von CadastreSuisse darin, zusammen mit der V+D und der KKGE¹ jährlich im Rahmen einer Tagung über den Fortschritt der Projekts «Einführung des ÖREB-Katasters» zu informieren. Als zweite Aufgabe gilt es vornehmlich, zusammen mit KKGE die Koordination der Tätigkeiten zwischen den Kantonen und den Gemeinden für die Daten nach Bundesrecht in der Zuständigkeit der Kantone und der Gemeinden sicherzustellen.

Bei der *amtlichen Vermessung* wurden CadastreSuisse im Verbund mit der V+D und weiteren Schlüsselgremien oder Kompetenzträgern bestimmte Aufgaben übertragen.

• Nachführung amtliche Vermessung

Artikel 23 Absatz 1 VAV² bestimmt, bei bestehendem Meldewesen die Nachführung der AV innerhalb eines Jahres zu vollziehen.

Verordnung über die amtliche Vermessung

Art. 23 Laufende Nachführung

- 1 Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert werden kann, sind innerhalb eines Jahres nach Eintreten einer Veränderung nachzuführen.
- 2 Die Kantone regeln das Meldewesen und legen die Nachführungsfristen fest.

Um die Qualität der laufenden Nachführung zu verbessern und die Nachführungsfristen zu verkürzen, ist das Meldewesen in den Kantonen und Gemeinden für alle der laufenden Nachführung unterliegenden Objekte systematisch zu überprüfen und zu verbessern. Idealerweise soll die Frist zwischen der Meldung einer Veränderung und deren Nachführung in der AV zwei Monate nicht überschreiten.

Bei der Meldung der Fertigstellung eines Gebäudes kann es nun durchaus vorkommen, dass die Umgebung noch nicht fertig gebaut worden ist – und dies auch nach zwei Monaten unter Umständen noch nicht geschehen sein kann, weil beispielsweise in der Zwischenzeit der Winter eingebrochen ist. Zweifellos kann es dem Nachführungsgeometer oder der Nachführungsgeometerin gelingen, auch bei winterlichen Verhältnissen das fertiggestellte Gebäude aufzunehmen und in den Daten der AV einzufügen. Wie steht es aber dann um die Glaubwürdigkeit der Rechnung, wenn er oder sie im Frühling ein zweites Mal vor Ort ist, um die Umgebung aufzunehmen und noch ein drittes Mal, um die Vermarkung der Grenzpunkte auszuführen?

Die Technische Kommission CadastreSuisse hat sich dieser Frage angenommen. Eine einfache Lösung besteht darin, das projizierte Gebäude in der Datenbank einfach zu einem Bodenbedeckungselement zu befördern. Sobald die Umgebung fertig gebaut und es Frühling geworden ist, wird der Nachführungsgeometer bzw. die -geometerin die Kontrolle des Gebäudes, die Aufnahme der Umgebung und Vermarkung in einem Guss durchziehen. Was ist aber, wenn das projizierte Gebäude infolge mangelhafter Grundlagen einen Lagefehler von einem halben Meter aufweist? Die Qualität der AV darf nicht unnötig kompromittiert werden und gleichzeitig soll die Kenntnis des Zustands der projizierten Gebäude zeitnah bekannt sein – ein

¹ KKGE Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen

² Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2

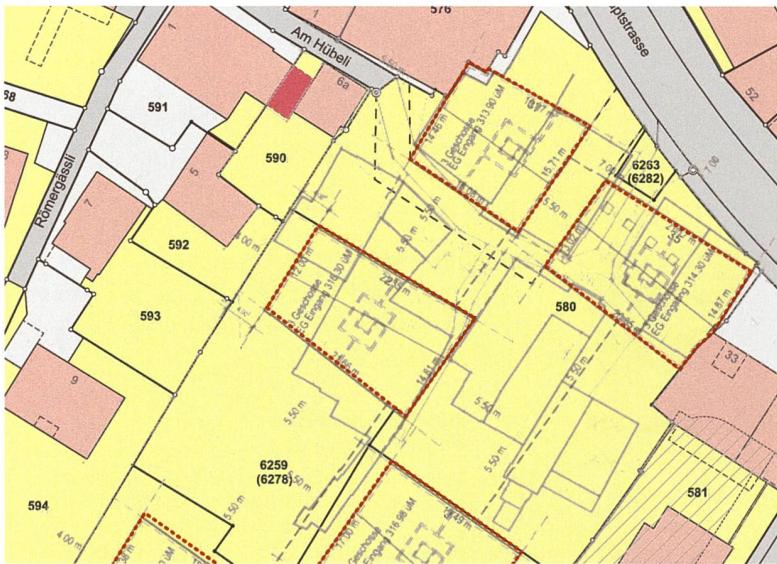
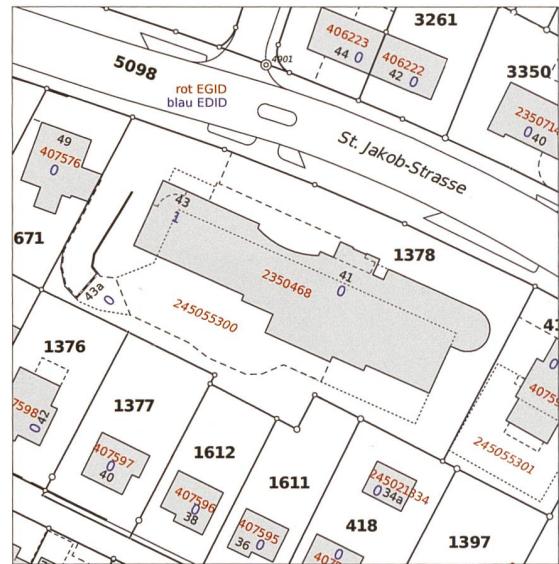


Abbildung 3 links:
Projektierte Gebäude mit
Unterlagen aus dem Bau-
gesuch berechnet

Abbildung 4 rechts:
Gebäudeadressen



gordischer Knoten, welcher die AV nicht alleine lösen kann. Ein Blick ins Gebäude- und Wohnungsregister GWR schafft da Abhilfe. Insbesondere erfasst die GWR-führende Stelle die Fertigstellung des Gebäudes. Durch Verknüpfung dieser Information mit den projektierten Objekten der AV können die Bedürfnisse entweder im Back-end mit den Daten der AV oder dann im Front-end in einem neuen Geodienst weitgehend abgedeckt werden. Daraus empfiehlt die Technische Kommission, in allen Kantonen für Gebäude die projektierten Objekte (Table ProjBoFlaeche) samt Gebäudeadressen (EGID/EDID) konsequent und in bestmöglichster Qualität zu führen.

In einer der nächsten ausserordentlichen Konferenzen wird dies thematisiert und der Auftrag zur Prozessgestaltung zum Beschluss geführt. Die technische Umsetzung (Zeitpunkt Erfassung, Detaillierung etc.) und die Kostentragung sind anschliessend kantonal zu regeln.

• Erfassung der Gebäude und deren Adressen

In ähnlichem Kontext kümmert sich die Technische Kommission zusammen mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) und der V+D um eine Technische Weisung zur Erfassung der Gebäude und deren Adressen in der AV und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Sowohl die AV als auch das GWR erheben Daten über die Gebäude in der Schweiz. Beide tun dies mit unterschiedlichen Zielsetzungen, die sich jedoch ergänzen. Zur Identifikation von Gebäuden verwenden AV und GWR den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und für die Eingänge den eidgenössischen Eingangsidentifikator (EDID). In naher Zukunft werden diese Identifikatoren in Kombination mit dem eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EVID) an Wichtigkeit gewinnen. Sie werden heute nicht «nur» für statistische Auswertungen durch den Bund genutzt, sondern gewinnen in anderen Fachdomänen wie AV, Grundbuch, Gebäudeversicherungen, Steuern etc. vermehrt an Bedeutung, insbesondere was den Austausch von Informationen unter den Fachstellen anbelangt.

Die sich in Bearbeitung befindende Weisung möchte die Gebäude und deren Adressen schweizweit harmonisieren und synchronisieren. Sie richtet sich an die für die Nachführung der AV zuständigen Stellen sowie an die zuständigen Stellen der Kantone bzw. Gemeinden, welche für die Erfassung der EGID/EDID und die Vergabe der Gebäudeadressen verantwortlich sind. Objekte der AV der Informationsebenen «Bodenbedeckung» (BB) und «Einzelobjekte» (EO), welche im GWR erfasst sind, werden in dieser Weisung als «Gebäude» bezeichnet. Die Publikation dieser Weisung ist zusammen mit der sich in Totalrevision befindenden Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister³ für das erste Quartal 2017 vorgesehen.

• Dritte Dimension

Wenn man sich 1950 in Pontresina Sorgen um das papierene Dasein der Grundbuchvermessung machte, ist die amtliche Vermessung nun gefordert, in die dritte Dimension (3D) einzusteigen. Gemäss Raumplanungsgesetz⁴ werden Massnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden unterstützt, welche unter anderem die Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität nach innen lenken (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis}). Für die Planung der zukünftigen Nutzung des Raumes in der Höhe wie auch im Boden sind bestehende Nutzungen zu dokumentieren. Aber auch bezüglich rechtlicher Regelungen der Nutzung des Untergrundes besteht erheblicher Nachholbedarf. Eine Motion von Alt-Ständerat Felix Gutzwiller spricht mit dem Titel «Im Untergrund herrscht Chaos!»⁵ Bände.

Im Artikel «Stockwerkeigentum im Kanton Genf: von der Papierdokumentation zur digitalen 3D-Version»⁶

³ Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-VO), SR 431.841

⁴ Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

⁵ Motion 09.4067 (Ständerat): Im Untergrund herrscht Chaos. Ergänzung im Raumplanungsgesetz nötig. Einreichungsdatum 03.12.2009

⁶ vgl. «cadastre» Nr. 20, April 2016

widmen sich die Verfasser auch den Chancen, welche sich mit einem qualifizierten 3D-Georeferenzdatensatz für Ortsplanerinnen und Ortsplaner, Generalunternehmungen oder Finanzinstitute bieten.

• Building Information Modeling (BIM)

Mit der Erstellung eines 3D-Datensatzes stehen wir nicht alleine da – im Gegenteil. Google Earth ist auf dem besten Weg, hier das Rennen zu machen. Auch seitens Architektur besteht mit BIM ein vielversprechendes Werkzeug, mit welchem zwischen der Mengenliste der für den Neubau benötigten Schrauben bis zur digitalen 3D-Prüfung des Baugesuchs alles drin liegt – notabene durchwegs georeferenziert! Die AV, das GWR und alle, welche mit Gebäuden zu tun haben, können von dieser 3D-Technologie profitieren. Man stelle sich einmal vor, wie ein projektiertes 3D-Gebäude herkömmlich in die AV aufzunehmen wäre. Wenn wir Fachleute der AV uns in die BIM-Diskussion einbringen, können wir agieren und die Entwicklung der Prozesse mitbestimmen. Wenn wir das nicht tun, sind wir gezwungen zu reagieren. Damit laufen wir Gefahr, unsere führende Rolle zu den Georeferenzdaten relativieren zu müssen.

• Objektkatalog

Der 3D-Plan wurde angenommen. Eine Arbeitsgruppe von V+D, CadastreSuisse und IGS kümmert sich vorerst um die Stossrichtungen eines neuen Objektkatalogs, bei welchem 3D eine Rolle spielt. Der Fahrplan der Arbeitsgruppe sieht vor, die Stossrichtungen des Objektkatalogs nach der Konsultation der Kantone und Berufsverbände 2017 definitiv zu bestimmen. Im Anschluss daran wird für das darauf abzustimmende Datenmodell eine neue Arbeitsgruppe gebildet. Gleichzeitig werden seitens Bundesamt für Landestopografie swisstopo die Arbeiten für die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen begonnen, welche nach der Vernehmlassung mit den Kantonen 2019 in Kraft gesetzt werden dürfen.

• Aggregationsinfrastruktur

CadastreSuisse hält weitere wichtige Geschäfte im Fokus. Zum Beispiel soll der 2015 von KKGeo in Betrieb genommenen Aggregationsinfrastruktur schweizweit der Durchbruch gelingen. CadastreSuisse wie KKGeo sondieren dazu nach Möglichkeiten, weitere unter Bundesrecht stehende Geobasisdaten in diesen Prozess einzubinden. Zurzeit werden die Möglichkeiten eines für die Bundesverwaltung wichtigen Datensatzes abgeklärt.

• Preisregulierungen in der AV

Der Preisüberwacher berichtete im Newsletter 2/2016 über die Unterschiede sowohl bei den Preisregulierungen bei der laufenden Nachführung als auch bei der Honorierung beglaubigter Situationspläne sowie über die unterschiedlichen Regime bezüglich Open Government Data (OGD). Demnächst wird sich die Honorarkommission CadastreSuisse mit der Marktkommission IGS⁷ zusammensetzen und über die mittelfristige Entwicklung des Honorarwesens diskutieren. Wie bei den Resultaten der Arbeitsgruppe Tarifierung 2007–2011 (CadastreSuisse und V+D) liegt es dann an den Kantonen, die Ergebnisse der Diskussionen umzusetzen.

Im gleichen Sinn ist 2017 die Diskussion um OGD neu zu lancieren. Die Statistiken der Kantone, welche die Daten frei abgeben, sind eindeutig: Freie Geobasisdaten fördern deren Nutzung und damit die Wirtschaft.

Vieles gäbe es noch zu berichten und jede einzelne Aufgabe dieses Artikels verdient eigentlich einen eigenen Bericht. Ich kann versichern, dass CadastreSuisse seine Kräfte weiterhin dorthin ausrichtet, wo es der Volkswirtschaft zum Nutzen gereicht.

Patrick Reimann
Präsident CadastreSuisse
patrick.reimann@bl.ch

Organisation von CadastreSuisse

Mit CadastreSuisse, der Konferenz der kantonalen Katasterdienste, besteht eine Organisation ohne juristische Persönlichkeit, welche die kantonalen Katasterstellen der amtlichen Vermessung sowie der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) umfasst. CadastreSuisse nimmt kompetent die gemeinsamen kantonalen Interessen wahr. Sie vermittelt zwischen den Interessen der Kantone selber, zwischen den Kantonen und dem Bund (mit der V+D als dessen Vertreterin) sowie weiteren Partnerorganisationen. Dazu zählen die Konferenz der kantonalen Geoinformationsstellen KKGeo, die Ingenieur-Geometer Schweiz IGS, der Verband der schweizerischen Grundbuchverwalter EGBA, die Schweizerische Organisation für Geoinformation SOGI, Berufsverbände und Ausbildungsinstitute.

⁷ IGS Ingenieur-Geometer Schweiz